

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen von Produkten und Waren (alle gemeinsam "Waren"), auch wenn Lieferungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen erfolgen. Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, anerkennen wir nur, soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 1.2 Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3 Unsere Angebote sind zur Gänze freibleibend. Der Käufer ist an seine Bestellungen zwei Wochen ab deren Zugang bei uns gebunden (diese sind das Angebot im Rechtssinn). Diese Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung angenommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen, soweit keine Lieferverpflichtung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2 Eigenschaften

- 2.1 Es gelten nur ausdrücklich, schriftlich zugesagte Eigenschaften unserer Waren als vereinbart. Aussagen und Angaben in Werbematerialien o.ä. sind ausdrücklich keine Eigenschaftszusagen.
- 2.2 Unsere Ware ist sachgemäß zu behandeln und gemäß den jeweiligen einschlägigen Vorschriften (z.B. Codex, Richtlinien, Verordnungen udgl.) aufzubewahren bzw. zu verarbeiten. Die Aufbewahrung der Waren hat entsprechend den auf den Packungen aufgedruckten Lagerbedingungen zu erfolgen.

Dabei bedeutet:

- Gekühlt lagern – Lagerung der Ware in Kühlräumen bzw. Kühlgeräten bei der deklarierten Temperatur - im Regelfall + 2° C bis + 6° C.
- Tiefgekühlt lagern – Lagerung in einem entsprechenden Tiefkühlgerät bzw. Kühlraum bei mindestens - 18° C oder darunter.

3 Preise

- 3.1 Wir geben unsere Preise im Rahmen von Einzelangeboten nach unterschiedlichen Incoterms bekannt. Unsere individuellen Angebotspreise und die in unseren Preislisten angeführten Preise sind freibleibend.
- 3.2 Es wird der Preis der am Tag der Bestellung geltenden Preisliste oder im Falle eines übermittelten Angebots der zuletzt darin genannte Preis verrechnet, wenn nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

4 Erfüllung und Gefahrenübergang

Wenn der Käufer die Abholung und Lieferung der Ware selbst beauftragt oder der Käufer uns beauftragt, die Abholung und Lieferung in seinem Namen zu beauftragen, geht die Gefahr, wenn nicht anders im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich vereinbart, mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers auf den Käufer über. Wenn wir die Lieferung der Ware an den Käufer oder eine vom Käufer bekannt gegebene Adresse im eigenen Namen selbst beauftragen, geht die Gefahr, wenn nicht anders im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich vereinbart, mit Übergabe der Ware an den Käufer oder einem von ihm benannten Empfänger über.

Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung.

5 Lieferung, Lieferzeit

- 5.1 Lieferungen auf Abruf gelten spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 5.2 Der Versand erfolgt in durchschnittlicher Verpackung, die üblicherweise für den Versand tauglich ist. Wenn keine besondere Versandart vereinbart wird, bestimmen wir die konkrete Versandart. Der Käufer stimmt zu, dass der Versand durch Spediteur oder per Post (jeweils mit Kraftfahrzeug, Zug, Schiff oder Flugzeug) erfolgen kann.
- 5.3 Wenn ein Export der Ware aus Österreich in das Drittland oder in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt oder der zugrundeliegende Lieferort nicht in Österreich liegt, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche für die Ausfuhr bzw. Einfuhr der Ware anfallenden Formalitäten und Behördenschritte zu übernehmen sowie die Kosten dafür und die Kosten der Verzollung sowie Steuern und Abgaben und zusätzliche Versicherungskosten zu tragen. Gleichzeitig hat der Käufer sämtliche Zustimmungen und Bestätigungen einholen, die für die Ausfuhr der Ware aus Österreich und deren Einfuhr ins Ausland gesetzlich erforderlich sind. Auf unser Verlangen wird der Käufer solche Zustimmungen und Bestätigungen vorlegen und entsprechende Erklärungen abgeben. Benötigt der Käufer in diesem Zusammenhang Unterlagen oder Informationen, so hat er uns dies schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Wird bei einer Ausfuhrlieferung Abholung vom Werk (EXW-Klausel o.ä.) vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, uns innerhalb angemessener Zeit die für die Steuerbefreiung gesetzlich notwendigen Nachweise nach § 7 Abs. 4 und 5 UStG (Ausfuhren in ein Drittland) bzw. VO BGBl. 401/1996 (Ausfuhren in das Gemeinschaftsgebiet) (z.B. vollständiger CMR Frachtbrief) zu übermitteln bzw. bei Abholung eine Verbringungserklärung zu unterzeichnen, widrigenfalls von uns die in Österreich anfallende Steuer nachverrechnet wird.

- 5.5 Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Käufer jedenfalls erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist (bei Tiefkühlware) bzw. einer mindestens einwöchigen Nachfrist (bei Frischware) die Lieferung nicht durchführen. Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel, Ausschuss wichtiger Fertigungsteile und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.
- 5.6 Soweit Teillieferungen möglich sind, sind sie auch rechtlich zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bzw. Leistung sofort nach Verständigung von der Bereitstellung zu übernehmen. Bei Abnahmeverzug wird der Käufer - vorbehaltlich uns sonst zustehender Rechte - lagerzinspflichtig. Wir sind bei Annahmeverzug berechtigt aber nicht verpflichtet, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 7 Tagen vom betroffenen Vertrag und auch von weiteren Verträgen zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwenden. Alternativ können wir auch auf Erfüllung des Vertrags bestehen. Im Fall, dass die Ware dem Käufer versendet wird und dieser im Annahmeverzug ist und wir uns entscheiden, die Ware anderweitig zu verwenden, trägt der Käufer die Kosten des Versands der Ware zurück in unsere Geschäftsräumlichkeiten oder zu einem anderen von uns bestimmten Zielort.
- 5.8 Nehmen wir Ware aus Kulanz zurück, so sind wir berechtigt, dem Käufer dafür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen. Diese wird dem Käufer bei der Vereinbarung über die Rücknahme mitgeteilt. Rücksendungen haben frei Haus zu erfolgen und mit uns vorab terminlich abgestimmt zu werden.

6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Verrechnung

- 6.1 Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware oder vom Zeitpunkt der Verarbeitung zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen fällig, mangels Angabe sofort bei Erhalt der Rechnung. Wir sind berechtigt, Vorauskasse oder den Nachweis einer entsprechenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Als Zahltag gilt jener Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.
- 6.2 Bei verspäteter Zahlung berechnen wir - sofern uns nicht höhere Kosten entstehen - Verzugszinsen von 8% p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen angemessene Mahn-, Auskunfts- und sonstige Kosten trägt der Käufer. Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen, wobei sämtliche Spesen zu Lasten des Käufers gehen. Wechsel werden nicht entgegengenommen.
- 6.3 Unbeschadet der Regelung in Punkt 6.5 ist der Käufer nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder mit seinen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über den Käufer, durch wen auch immer, ins Auge gefasst, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zur Tilgung der jeweils ältesten Verbindlichkeit verwendet. Wir behalten uns vor, die eingehenden Zahlungen auch auf andere Verbindlichkeiten anzurechnen.

Wir sind jederzeit berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und auch zukünftige Lieferungen nur gegen Bar- oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu tätigen.

- 6.4 Der Käufer erklärt sein Einverständnis, dass wir dazu berechtigt sind, an Stelle von Unternehmen der VIVATIS-Unternehmensgruppe, deren Schulden gegenüber dem Käufer befreiend zu übernehmen. Wir sind außerdem dazu berechtigt, mit unseren Forderungen und mit Forderungen der VIVATIS-Unternehmensgruppe gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen.
- 6.5 Der Käufer kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder zugunsten dieser Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 6.6 Bei Verzug des Käufers mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen sind wir - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, unsere Lieferung bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzuhalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Preises, als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Jedenfalls werden in einem solchen Fall sämtliche ausständigen Forderungen sofort zur Zahlung fällig und wir sind berechtigt, nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.
- 7.2 Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte darf ausschließlich im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unter Wahrung unserer Rechte erfolgen. Dazu tritt der Käufer bereits vorab alle ihm zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, solange der Käufer sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 7.3 Der Käufer verpflichtet sich, auf jederzeitiges Verlangen unsererseits die Abnehmer der Ware von der Abtretung zu verständigen und jedenfalls die Abtretung in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken und uns einen Nachweis über den erfolgten Buchvermerk zu senden. Wir sind berechtigt, vom Käufer alle Informationen zu erhalten, die zur Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt erforderlich sind, und die Abnehmer von der Abtretung auch selbst zu verständigen.
- 7.4 Der Käufer bestätigt und hält uns dafür schad- und klaglos, dass er in AGB oder an anderer Stelle keine diesem Eigentumsvorbehalt widersprechenden Vereinbarungen trifft oder getroffen hat.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Fälle der höheren Gewalt berechtigen uns zur Aussetzung der Lieferungen für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit nach deren Wegfall oder zum Rücktritt vom gesamten Vertrag oder Teilen davon. Wenn die Lieferung infolge höherer Gewalt länger als 3 Monate verspätet ist, hat der Käufer das Recht, von dem betreffenden Teil des Vertrags zurückzutreten.
- 8.2 Fälle der höheren Gewalt sind insbesondere solche Umstände wie Naturkräfte (Erdbeben, Überflutungen, Erdbeben, Blitze, Frost, Hagel u.a.), Enteignung, Sabotage, Feuer, Streik, Sanktionen und Eingriffe der Regierung oder Verzögerungen bei der Lieferung von Energie oder wesentlicher Rohstoffe sowie andere unvorhersehbare Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben.

9 Gewährleistung

- 9.1 Für die Verwendbarkeit für einen bestimmten Gebrauch leisten wir nur bei ausdrücklicher Zusage Gewähr.
- 9.2 Unsere Ware darf nur bis zu dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) verzehrt werden und auch maximal, sofern nicht anders angegeben, nur bis zum MHD in Verkehr gebracht werden. Unbeschadet dessen sind etwaige Gewährleistungsansprüche binnen sechs Monaten ab Lieferung oder wenn das MHD länger als sechs Monate nach der Lieferung liegt binnen vier Wochen ab dem Tag des MHD gerichtlich geltend zu machen, danach sind sie verjährt. Dies gilt auch für versteckte Mängel.
- 9.3 Eine Mängelrüge gem. § 377 Abs. 1 UGB hat binnen 3 Werktagen nach Lieferung zu erfolgen; liegt das MHD weniger als 3 Werktage nach der Lieferung, hat die Mängelrüge spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen.
- 9.4 Erkennt der Käufer später einen Mangel, so hat er uns diesen spätestens 3 Werktage nach dem Erkennen oder Erkennenmüssen gemäß § 377 Abs. 3 UGB anzuzeigen.
- 9.5 Die Anzeige eines Mangels hat die Art und das Ausmaß des Mangels, die genaue Bezeichnung der Ware, das auf der Ware angegebene MHD, das Lieferdatum, das Datum und die Nummer der Rechnung im Detail sowie wenn auf der Ware ersichtlich die GTIN (Global Trade Item Number) und Chargennummer zu enthalten. Die Etiketten, die an der Ware angebracht sind, sind an uns zurückzustellen; sofern dies nicht möglich ist, ist ein entsprechendes Foto an uns zu übermitteln.
- 9.6 Unterlässt der Käufer die Mängelrüge bzw. Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 9.7 Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art und Menge oder Verbesserung. Bei aufgrund von Spezifikationen und Anweisungen des Käufers erbrachter Leistung leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen.
- 9.8 Unangemessene Behandlung der Ware führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche. Der Käufer verliert seine Gewährleistungsansprüche und wir haften nicht, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert oder verarbeitet wurde, insbesondere wenn unsere diesbezüglichen Empfehlungen und Anweisungen nicht befolgt wurden.

10 Schadenersatz

- 10.1 Wir haften nicht bei leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit; wir haften dem Käufer jedoch bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit von uns, unseren Entscheidungsträgern, Mitarbeitern oder Gehilfen.
- 10.2 Außer bei Vorsatz haftet wir nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder entgangene Ersparungen. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht bei Tod eines Menschen, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns auf Grundlage des § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzforderungen sind binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem die berechnete Partei Kenntnis vom Schaden und Schädiger erlangt hat oder erlangen konnte, spätestens jedoch binnen 2 Jahren nach dem Schadenseintritt, ansonsten sind sie verjährt.

11 Kennzeichen

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche und jeweils nur für den Einzelfall gültige Zustimmung unsere Marken und Kennzeichen zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich, von jeder Handlung abzusehen und keine Handlung eines Dritten zu unterstützen, welche die Gültigkeit unserer Marken und Kennzeichen gefährden könnte. Der Käufer wird weder im In- noch im Ausland identische oder ähnliche Marken oder Kennzeichen verwenden oder anmelden oder einen Dritten bei einer solchen Verwendung oder Anmeldung unterstützen. Falls der Käufer Kenntnis davon erlangt, dass Dritte unsere Schutzrechte verletzen könnten, so hat er uns unverzüglich zu verständigen. Wir entscheiden nach freiem Ermessen über das weitere Vorgehen. Der Käufer hat uns bei der Verfolgung unserer Rechte nach Möglichkeit im angemessenen Umfang zu unterstützen.

12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung mit dem Käufer auch was die Wirksamkeit oder die Beendigung eines Vertragsverhältnisses bezieht ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen anzuwenden. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen werden durch das für Linz sachlich zuständige Gericht oder nach unserer Wahl durch ein anderes, für den Käufer sachlich zuständiges Gericht entschieden, sofern der Käufer seinen Geschäftssitz innerhalb der EU, in der Schweiz oder in Liechtenstein hat.

Hat der Käufer einen anderen Geschäftssitz, werden sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter endgültig entschieden.

13 Sonstiges

- 13.1 Beide Parteien werden schutzwürdige Informationen der jeweils anderen Partei, darunter auch Informationen über Rezepte, Preise, Lieferbedingungen, Mengen udgl., vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- 13.2 Falls behördlicherseits aus Überprüfungsgründen aus unseren Lieferungen Fleisch- und Wurstproben entnommen werden, ist der Käufer verpflichtet, von den amtierenden Organen eine amtliche Gegenprobe zu verlangen und diese unverzüglich an uns zu übermitteln.
- 13.3 Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 13.4 Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, der ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt zu ersetzen.

- 13.5 Der Käufer hat uns etwaige Adressänderungen schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, sämtliche Korrespondenz bzw. Zustellungen an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu versenden.